

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/801/2022

Beschlussvorlage

TOP	Aufschüttung eines Geländes
------------	------------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich 4.1	
Datum: 24.11.2022	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	07.12.2022	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.12.2022	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	15.12.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Geländeaufschüttung, Caspar-Clemens-Pickel-Str. 22-24, 56736 Kottenheim, Flur 4, Flurstück 1169/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Geländeaufschüttung in Kottenheim, Caspar-Clemens-Pickel-Str. 22-24, Flur 4, Flurstück 1169/1, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfskaul“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der/Die Bauherr/in möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten/herstellen. Die Geländeaufschüttung soll bis zu einer Größenordnung von ca. 4.300 m³, auf dem gesamten Grundstück, auch ausserhalb der überbaubaren Fläche hergestellt werden

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- Baubeschreibung
- Lageplan
- Plan der Aufschüttung